

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 18

Jahrgang 2009

31. August 2009

## Inhaltsverzeichnis

1. **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein anlässlich der am 30. August 2009 stattfindenden Kommunalwahl**  
hier : **Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse der Stadt Emmerich am Rhein**
2. **2. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.06.2008**
3. **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von den im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

1. **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein anlässlich der am 30. August 2009 stattfindenden Kommunalwahl**  
hier : **Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse der Stadt Emmerich am Rhein**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse der Stadt Emmerich am Rhein findet statt

am Mittwoch, dem 02. September 2009,  
ab 17.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Emmerich am Rhein,  
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

46446 Emmerich am Rhein, den 24. August 2009

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Wahlleiter

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

**2. 2. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.06.2008**

Aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 01.07.2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2a) Wird für ein Kind bereits ein Elternbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung erhoben und ist für dieses Kind zusätzlich eine Förderung in Kindertagespflege erforderlich, so wird hierfür kein weiterer Beitrag erhoben.
- (3) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 4 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden. Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Tageseinrichtung oder Tagespflege aufgenommen, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.
- (4) Ab dem Kindergartenjahr 2010/ 2011 werden in analoger Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 4 KiBiz die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % erhöht.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Für die von der Stadt Emmerich am Rhein vorzunehmende Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Für die mit der Vermittlung der Tagespflege beauftragte Person gilt dies entsprechend.

3. Die Elternbeitragstabelle als Anlage nach § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Anlage

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 24.542,00 €	18,93 €	26,47 €	34,01 €
2	bis 36.813,00 €	32,28 €	45,15 €	58,02 €
3	bis 49.084,00 €	53,05 €	74,21 €	95,36 €
4	bis 61.355,00 €	83,48 €	116,77 €	150,05 €
5	über 61.355,00€	109,83 €	153,61 €	197,39 €

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder unter 3 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	bis 24.542,00 €	47,32 €	66,18 €	85,04 €
2	bis 36.813,00 €	80,70 €	112,87 €	145,03 €
3	bis 49.084,00 €	132,65 €	185,52 €	238,39 €
4	bis 61.355,00 €	208,71 €	291,91 €	375,11 €
5	über 61.355,00€	274,58 €	384,03 €	493,47 €

4. Die Tabelle II als Anlage nach § 3 Abs. 1 entfällt.

**Artikel 2**

Diese Nachtragsatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 2. Nachtragsatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007 in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 18.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 20.08.2009

Johannes Diks  
Bürgermeister

### **3. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von den im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Nach der Neuwahl des Rates der Stadt Emmerich am Rhein am 30.08.2009 muss ein neuer Jugendhilfeausschuss gebildet werden. Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 3134 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) und des § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12.12.1990 zuletzt geändert am 28.10.2008 sowie mit § 4 Abs. 2c der Satzung für das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.05.1995, (zuletzt geändert am 16.11.2001) gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder 6 Frauen und Männer an, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind.

Die dem Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein namentlich bekannten Verbände, sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wurden schriftlich gebeten, geeignete Personen zu benennen. Sollte ein im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wirkender Jugendverband oder freier Träger nicht berücksichtigt worden sein, so wird er hiermit gebeten, bis zum

**01.10.2009**

**dem Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein – Fachbereich 4  
– Jugendamt -, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**  
Vorschläge für die Wahl in den Jugendhilfeausschuss einzureichen.

§ 4 Abs. 2 Satz 4 AG-KJHG NW legt fest, dass zum stimmberechtigten Mitglied nur die Person gewählt werden kann, die auch das passive Wahlrecht besitzt. Dies ist gem. § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW vom 30.06.1998 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV. NRW. S. 372)) jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten den Wohnsitz in Emmerich hat. Sie muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EG besitzen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Träger der freien Jugendhilfe daher mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Emmerich am Rhein, den 26.08.2009

Johannes Diks  
Bürgermeister